



Informationen für Eltern: Inklusive/integrative Erziehung in Kindertageseinrichtungen

1. Ziele der inklusiven/integrativen Erziehung

Auszug aus den „Empfehlungen für die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen“, des LWL in Abstimmung mit der Freien Wohlfahrtspflege und den Jugendämtern (veröffentlicht 2015 nach Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses), S.5: (über www.lwl-landesjugendamt.de/IntegrativeKindertageseinrichtungen/Rundschreiben2015,Nr.21)

„Kinder mit Behinderung nehmen an den regulären Prozessen von Bildung, Erziehung und Betreuung teil. Es geht um (heil-)pädagogische Hilfen. Der behinderungsbedingte Mehraufwand bei der Förderung wird durch das KiBiz und durch den LWL als zuständigen Kostenträger finanziert.

Es geht nicht um Therapie: Die Fachkräfte in der Kita haben nicht die Aufgaben, die Behinderung zu behandeln oder zu bessern. Es geht um Teilhabe trotz bzw. Leben in der Gemeinschaft mit der Behinderung.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Kinder mit Behinderung sollen wie alle anderen Kinder – ganz normal! – sozial eingebunden sein, an den Aktivitäten teilnehmen, d.h. an den Abläufen der gesamten Gruppe bzw. im Rahmen von gruppendifferenzierter Arbeit.
- Hierbei kann gezielte Unterstützung der Kinder mit Behinderung erforderlich werden.
- Schließlich geht es darum, Kinder mit und ohne Behinderung anzuregen, miteinander zu spielen, zu kommunizieren und sich gegenseitig zu helfen und zu unterstützen.

Diese Ziele – soziale Einbindung, gezielte Unterstützung und Anregung zu gegenseitiger Kommunikation und Unterstützung - bestehen dem Grunde nach auch bei Kindern ohne Behinderung, z.B. in einer altersgemischten Gruppe. Die Ziele erhalten jedoch bei Kindern mit Behinderung eine spezifische Ausprägung. Es geht auch bei den Kindern mit Behinderung um eine differenzierte und ganzheitliche Pädagogik, nicht nur um Förderung im Hinblick auf die (festgestellte) Behinderung. Zudem erfordert die Förderung zusätzliche Zeitressourcen, so dass eine Verbesserung des Personalschlüssels erforderlich ist, die durch die Fördermittel des LWL erreicht wird.

Auch wenn es in der Praxis durchaus Überschneidungen von (heil-)pädagogischen Hilfen und Therapie gibt, so obliegt letztere grundsätzlich nicht der Verantwortung der Kindertageseinrichtung. Therapie wird durch die Krankenkassen finanziert und durch niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten geleistet, entweder in deren Praxis oder heute ganz überwiegend auch in der Kindertageseinrichtung (...).“

2. Antragstellung / Finanzierung

Die inklusive/integrative Erziehung, also die Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung wird durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit seinen Pauschalen für bis zu 4 Kinder ergänzend zu den Kindpauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) finanziert.

Voraussetzungen für die Finanzierung

Mit schriftlicher Einwilligung der Eltern kann ein Antrag* auf finanzielle Mittel zur Förderung von Kindern mit einer wesentlichen (droh.) an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) gestellt werden. Antragsteller ist der Träger der Kindertageseinrichtung. Der Antrag wird über das örtliche Jugendamt an den LWL gestellt. Zu den Antragsunterlagen gehört eine medizinische Stellungnahme (vom Arzt oder Ärztin des Kindes oder einer Klinik). Bei Vorliegen einer seelischen (drohenden) Behinderung muss eine kinder- u. jugendpsychiatrische Fachärztin oder Facharzt eine Stellungnahme ausstellen. Wahlweise ist es auch möglich, eine medizinische Stellungnahme der (Kinder-) Ärztin oder des (Kinder-) Arztes des Kindes mit einer Stellungnahme einer Psychologin oder eines Psychologen einzureichen.

Ein ausschlaggebendes Kriterium für die Anerkennung von Fördermitteln ist das Vorliegen einer wesentlichen (drohenden) Behinderung nach § 2 SGB IX.

Die Zahlung der Fördergelder ist unabhängig von Ansprüchen auf Leistungen gegen Krankenkassen bzw. der ambulanten Eingliederungshilfe. Diese gesetzlichen Ansprüche auf Leistungen (z.B. Frühförderung) bleiben bestehen.

* Die Antragsformulare stehen unter www.lwl-landesjugendamt.de zur Verfügung.

Antrag auf Härtefallregelung

Durch eine (droh.) Behinderung kann ein deutlich erhöhter pädagogischer Förderbedarf bestehen, der mit den zusätzlichen Fördermitteln nicht zu decken ist. In diesen Fällen kann der Träger - nach Einwilligung der Eltern - einen Antrag auf zusätzliche Mittel nach der Härtefallregelung stellen. Bei Bewilligung sind diese Mittel in zusätzliche Personalstunden umzusetzen.

Kriterien für die Bewilligung: Gesetzliche Grundlagen für die Finanzierung

Die Kriterien für die Entscheidung über den Antrag richten sich nach folgenden Gesetzen:

§ 2 SGB IX Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(SGB = Sozialgesetzbuch)

§ 53 SGB XII

Abs. 1:

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer

anderen körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Abs. 2:

Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§ 54 SGB XII, Abs. 1

Leistungen der Eingliederungshilfe sind (...) insbesondere:

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; (...)

3. Verwendung der Fördermittel

Die Fördergelder sind in erster Linie für die Erhöhung von Personalstunden auszugeben, um den erhöhten Mehraufwand für die Einrichtung professionell zu bewältigen und eine fachlich gute inklusive/integrative Erziehung anbieten zu können. Wenn der Träger LWL- Mittel zuerkannt bekommt, kann er entweder das Modell „Zusatzkraft“ oder - mit Zustimmung des Jugendamtes - das Modell „Gruppenstärke-Senkung“ wählen. Die umfangreichen Ausführungen zu diesen Modellen sind in den LWL- Richtlinien* (S. 5-10) zu finden. Sobald die LWL- Pauschale gezahlt wird, muss eine Fachkraft mit einer bestimmten Stundenzahl und zusätzlich zum Stammpersonal (daher der Begriff „Zusatzkraft“) eingestellt werden. Je nach finanziellen Möglichkeiten (!) kann der Träger nach einer Personalstunden-Erhöhung noch Folgendes finanzieren und dabei auch die KiBiz-Mittel für den behinderungsbedingten Mehraufwand einsetzen, insbesondere:

Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte; weitere Leistungen für die geförderten Kinder, insbesondere für Motopädie und Beratungsleistungen für Therapie; behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände (für bis zu 10% der LWL-Pauschale).

*www.lwl-landesjugendamt.de/IntegrativeKindertageseinrichtungen/Richtlinien

4. Zusammenarbeit mit Eltern

Austausch mit Eltern

Eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern ist das Ziel von Kitas und deren Trägern und förderlich für die pädagogischen Prozesse hinsichtlich der Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne (droh.) Behinderung. Kooperation und Transparenz zwischen Kita und Eltern lassen sich gut gestalten, wenn für alle Seiten angemessene Gesprächs- bzw. Austauschmöglichkeiten vereinbart werden, auch außerhalb üblicher Tür- und Angelgespräche und bestehenden Gesprächsstrukturen der Kita für alle Eltern. Es geht um einen gegenseitigen Austausch über die Entwicklung des Kindes, über Erwartungen und Vorstellungen bzgl. der pädagogischen Arbeit, wie auch aber auch um Informationen zu Interessen, Vorlieben und Wohlbefinden des Kindes. „Eltern eines Kindes mit Behinderung benötigen gerade in den ersten Lebensjahren ihres Kindes Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte mit hohem Einfühlungsvermögen (...).“ (Empfehlungen, S. 12). Das bedeutet auch, dass Eltern von Seiten der Kita natürlich nicht zu einer Antragstellung gedrängt werden. Die Situation des Kindes wird von mehreren Seiten betrachtet und die Elternsicht ist immer die entscheidende Perspektive. Eine Antragstellung ohne schriftliche Einwilligung der Eltern ist nicht möglich.

In problematischen Fällen, bei denen die professionelle Betreuung des Kindes ohne zusätzliche Personalstunden aus Sicht des Trägers nicht mehr gesichert ist, kann die Kita und können auch die Eltern Beratung in Anspruch nehmen, um eine tragfähige Lösung zu erreichen.

Gehörlose Eltern - Kostenerstattung für Kommunikation

Aufwendungen für Kommunikationshilfen, die bei der Beratung, Zusammenarbeit und Information zwischen Kitas/ Kindertagespflegepersonen und Eltern mit einer hochgradigen Hör- und Sprachbehinderung notwendig sind, können durch Jugendämter erstattet werden. Alternativ können Jugendämter nach § 69 SGB VIII geeignete Kommunikationsunterstützungen bereitstellen.

Das Wahlrecht - Kostenerstattung für Kommunikationshilfen (auch von Betroffenen selbstorganisiert möglich) oder die Bereitstellung von Kommunikationsunterstützungen durch das Jugendamt - liegt bei den betroffenen Eltern.

Zwei Voraussetzungen gelten für den Anspruch:

- a) Die Kommunikation muss zur Erfüllung von gesetzlichen Elternrechten (im KiBiz verankert) oder/ und Erfüllung von Elternpflichten erforderlich sein.
- b) Eine schriftliche Verständigung zur Wahrung der Elternrechte ist nicht ausreichend oder nicht möglich.

Als Kommunikationsunterstützung gilt z.B. ein/e Gebärdensprachdolmetscher/in oder auch eine bestimmte kommunikationshelfende Person.

Darüber hinaus gilt weiterhin die Regelung des Erlasses des NRW-Ministeriums vom 31.10.2016, wonach keine Bedenken bestehen, wenn ein Träger im Bedarfsfall den Eltern die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher aus den KiBiz-Mitteln erstattet, „um die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im regelmäßigen Dialog zu gewährleisten“.

Elternmitwirkung

Auszug aus dem KiBiz:

§ 9a Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde.

(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

5. Datenschutz

Personenbezogene Daten unterliegen dem Datenschutz. Gerade gesundheitsbezogene Daten müssen besonders geschützt werden. Eine Erhebung, Verarbeitung sowie eine Weiterleitung von Daten an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung – in diesem Fall - der Eltern. Der folgende Auszug aus den „Empfehlungen“ des LWL (S. 23) weist auf die Notwendigkeit der Zustimmung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten insbesondere in folgenden Fällen hin:

- „Informationen zur Behinderung bzw. drohenden Behinderung der Kinder und den vertraglichen Vereinbarungen mit den Eltern,
- den Einblick in (die) Entwicklungsberichte der Kinder sowie

- die offene, nicht-anonymisierte Beratung mit Ärzten/Ärztinnen, Therapeuten /Therapeutinnen und Lehrern/Lehrerinnen über Angelegenheiten des Kindes und dessen familiären Hintergrund.

Die Weitergabe der Informationen an den LWL im Rahmen der Antragstellung ist zulässig, weil dazu in jedem Fall die Einwilligung der Eltern vorliegt (gesonderte Einwilligungserklärung) und der LWL die Daten im Rahmen seiner Entscheidung über die Gewährung von Hilfen benötigt.“

Datenschutz und Beratung durch den Spitzenverband

Der zuständige Spitzenverband für den kath. Träger einer Kindertageseinrichtung im Erzbistum Paderborn ist der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.. Wir beraten und informieren die Träger und Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen auch zur inklusiven/integrativen Erziehung. Dabei wenden auch wir hohe Datenschutz-Regelungen an. Unsere Rechtsabteilung ist bei diesen Fragen eingebunden. Bei der Beratung durch unsere Referentinnen und Referenten spielt der Name des Kindes keine Rolle. Die Beratung der Kitas zielt auf die Unterstützung des Einrichtungsteams bei der Planung und Umsetzung der Förderung ab. Dabei geht es auch um Aufgabenverteilung im Team, Zusammenarbeit mit Eltern und Diensten, Antragstellungen, fachliche Beratung in der Praxis und Fortbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen. Neben der Beratungstätigkeit sind wir auch als Spitzenverband insbesondere im Rahmen der Freien Wohlfahrtspflege politisch tätig.

Im Zuge dieser Aufgaben erhalten wir - bei Vorliegen der schriftlichen Einwilligung der Eltern - auch die Anträge auf Fördermittel der Träger. Die Nachnamen der Kinder in den Antragsvorlagen werden zusätzlich geschwärzt und die Eltern-Einwilligung wird bei uns im Haus getrennt von den Anträgen aufbewahrt, so dass im Beratungsfall für unsere Referentinnen und Referenten kein Rückschluss auf den Nachnamen des Kindes bzw. der Eltern möglich ist. Eine typische Beratungsanfrage an uns, seitens einer Kita, kann sich z.B. bei einer Antragsablehnung ergeben: Warum liegt eine Ablehnung vor? Welche Schritte sind noch alternativ möglich?



Stempel der Einrichtung